

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Vortrag beim Fachtag

BTHG 2020:

**Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung
am 30.08.2019 von 10:00 bis 15:00 Uhr in Köln,
Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus, Raum „Rhein“,
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln-Deutz**

(30 min.)

Einführung – Entwicklung der Rechtlichen Betreuung

Um einordnen zu können, ob oder warum die neuen Verfahrensregelungen im BTHG eine Herausforderung für die Rechtliche Betreuung darstellen, muss man sich vergegenwärtigen, woher die rechtliche Betreuung kommt und was Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist.

In der Entwicklung der Rechtlichen Betreuung – die in den Anfangsjahren noch ganz einfach „Betreuung“ hieß - war eigentlich geplant, die zivilrechtlich geregelte Betreuung durch ein sozialrechtlich geregeltes Pendant zu ergänzen. Dieses Vorhaben scheiterte letztlich an den nicht ausreichend vorhandenen Ressourcen im Bundesjustizministerium, dass zu dieser Zeit mit der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands vollkommen ausgelastet war.

Die bis 1992 „übliche“ Vormundschaft und „Gebrechlichkeitspflegschaft“, die ja mit einer Entmündigung einhergingen, wurde abgelöst und durch die „Betreuung“ ersetzt. Es wurde fortan zur Unterstützung kranker und behinderter Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen konnten,

- eine natürliche Person
- als Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen

vom Gericht bestellt,

- die „wichtige“ Angelegenheiten vor der Besorgung mit ihnen bespricht.

Die Rolle war relativ klar umschrieben:

Betreuer*innen waren auf der Grundlage von § 1902 BGB innerhalb der vom Gericht festgelegten Bereiche die Vertreter*innen von...

Sie hatten die **Aufgabe**,

- „Angelegenheiten zu besorgen“,

was sich aus dem § 1896 BGB ergibt und mussten bei der **Ausübung der Tätigkeit**

- die Vorgaben aus dem § 1901 BGB und weiterer ergänzender Bestimmungen (Genehmigungspflichten, Berichterstattung etc.)

beachten.

Alles Weitere hat der Gesetzgeber weitestgehend **ungeregelt gelassen**.

Insbesondere was **Betreuung** ist, wurde nicht geregelt.

Daraus folgt:

Das Gesetz – also das BGB - beschreibt den **Rahmen und die Grenzen des Betreuerhandelns**.

Eine grundsätzlich richtige und kluge Entscheidung, die aber hohe Anforderungen an die Betreuer stellt.

Daraus ergibt sich aber auch eine besondere Herausforderung, die sich auf die Berufsausübung als solche bezieht:

Die Betreuer müssen wissen, was sie tun und vor allem auch: was sie nicht tun!

Neuausrichtung der Betreuung – neue Rolle der Rechtlichen Betreuung

25 Jahre nach ihrer Einführung ist die Rechtliche Betreuung wieder an einem Punkt der Neuorientierung.

Wieder ist der Grund dafür der gleiche wie vor 25 Jahren. Die Gesellschaft hat sich weiterentwickelt. Es gibt einen anderen Umgang und ein anderes Verständnis von Behinderung und, Benachteiligung, Nachteilsausgleich und Teilhabe.

Wir haben unter anderem

- seit 2001 ein im SGB IX geregeltes Recht für Menschen mit Behinderungen,
- seit 2008 die UN-BRK als geltendes Gesetz hier in Deutschland,
- seit Januar 2018 sind Teilhabeleistungen mit dem BTHG im neu gefassten Sozialgesetzbuch IX neu geregelt worden und
- ab dem 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe im SGB XII gestrichen und im neuen SGB IX als verändertes Eingliederungshilferecht als Teilhabeleistung überführt.

Auch wegen dieser Veränderungen hat das Bundesjustizministerium eine Untersuchung zur Vergütung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung durchgeführt und es deutet sich an, dass die Bestimmungen für die Rechtliche Betreuung alsbald den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden sollen.

Eine wichtige, absehbare Änderung liegt dabei in der **anderen Rollenbeschreibung für die Betreuung**:

Die Betreuer*innen sind

- a. **die Unterstützer ihrer Klienten und**
- b. **nur im Ausnahmefall die Vertreter.**

Betreuer*innen haben in erster Linie die Aufgabe, ihre Klienten dabei zu unterstützen, **die Angelegenheiten selbst besorgen zu können**.

- Die **Vertretungsbefugnis** soll dabei als eine **spezielle Form der Unterstützung** eingesetzt werden.
- Der Gebrauch der Vertretungsbefugnis unterliegt dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** aus § 1901 BGB
- der **Gebrauch (oder Nicht-Gebrauch!)** der Vertretungsbefugnis **liegt im Ermessen der Betreuer**.

- Die Vertretungsbefugnis muss – soll sie im Sinne einer Unterstützung erfolgen – in ein **Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung** eingebettet sein.

Es genügt also nicht, nur **wichtige Angelegenheiten zu besprechen, bevor sie erledigt werden.**

Gleichwohl kann es Fallkonstellationen geben, in denen es nicht anders geht. Unterstützung ist ein Prozess, in dem die Beteiligten zur Zielerreichung zusammenarbeiten.

Warum ist das wichtig?

Ganz einfach. Rechtliche Betreuung und die Sozialleistungsansprüche der Klienten von Rechtlicher Betreuung, insbesondere auch die Teilhabeleistungen, bilden seit Bestehen der Betreuung im Jahre 1992 ein nicht zu trennendes „Paar“. Die Beurteilung, was Betreuer mit dem BTHG zu tun haben und wie das BTHG aus Sicht der Rechtlichen Betreuung einzuschätzen ist, ergibt sich aus der **Rolle**, die der Rechtlichen Betreuung zugeschrieben wird.

BTHG und Rechtliche Betreuung – Schnittstellen und Situation der Betreuung im Prozess der Umsetzung des BTHG

Die Schnittstellen zwischen der „sozialen“ Betreuung und der Rechtlichen Betreuung ergeben sich

- **aus dem Unterstützungsbedarf der Klienten**
und
- **werden über das konkrete Unterstützungshandeln des Betreuers im Einzelfall gesteuert.**

Der Unterstützungsbedarf ist abhängig von dem Umfang der Beeinträchtigungen bei den **Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung**. Wie und in welchem Maß Betreuer durch eigene Aktivitäten die Beeinträchtigungen ausgleichen, hängt u.a. vom Vorhandensein „anderer Hilfen“, insbesondere die aus dem System der Versorgung, ab.

Der Betreuer ist bei der Umsetzung des BTHG gleichsam die Spinne im Netz!

Ziele von BTHG und Rechtlicher Betreuung

Dem BTHG ging eine mehr als 10 Jahre andauernde Diskussion voraus, schwerpunktmäßig geführt von den Sozialpolitikern und Sozialministerien der Länder, zuständig für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Umfassend beteiligt waren die Sozialleistungserbringer, u.U. vertreten durch ihre Dachorganisationen und in der Phase des Entstehens des BTHG auch die Menschen mit Behinderungen.

Ausdrücklich nicht beteiligt wurden Vereinigungen Rechtlicher Betreuer. Das hat dazu geführt, dass die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigungen bei den Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Zwei **Ziele** werden mit dem **BTHG** verfolgt:

1. Die **Stärkung der Selbstbestimmung** der Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Teilhabe und
2. die **Verhinderung von Mehrausgaben**.

Die Rechtliche Betreuung ist bezogen auf die Ziele eindeutig beim ersten Punkt – **der Stärkung der Selbstbestimmung** - mit im Boot und aktiver Teil.

Ziel und Zweck der Rechtlichen Betreuung ist die Unterstützung der Klienten bei der Führung eines Lebens nach eigenen Wünschen und Vorstellungen, was man auch ohne Philosophiestudium als **selbstbestimmtes Leben** bezeichnen kann.

- Zur Umsetzung der Zielsetzung stellt der Betreuer ein **umfassendes Fallmanagement** zur Verfügung und kann dafür die **Methode** des Betreuungsmanagements nutzen.
- Unter Beachtung der Regelungen im BGB (die §§ 1896 ff. sind dafür maßgeblich) und Berücksichtigung der anderen, das Leben der Klientel regelnder Bestimmungen (Sozialrecht, Strafrecht, Vertragsrecht, Mietrecht, Subventionsrecht, Insolvenzrecht und so weiter), **besorgt der Betreuer** in Kooperation mit den Klienten **die (Teil)-Angelegenheiten**, die im Ergebnis zu einem Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen.
- Inhaltlicher Kern der Besorgung der Angelegenheiten – also der Betreuungsarbeit - ist die **unterstützte Entscheidungsfindung**.

Das BTHG wurde zum Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es besteht aus 3 Teilen, wobei der Teil 2 erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt. Teil 2 beinhaltet das neue Eingliederungshilferecht, das bis zum 31.12.2019 noch als Eingliederungshilfe im SGB XII geregelt ist.

Das Eingliederungshilferecht umfasst alle Ansprüche

- der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

sofern kein anderer Reha-Träger vorrangig verpflichtet ist und

- der Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Das erst jetzt – kurz vor Einführung des Eingliederungshilferechts im SGB IX - eine gewisse Beunruhigung bei den Beteiligten auftritt, wundert mich doch sehr. Auch die Themen, die jetzt plötzlich diskutiert werden, sind im Prinzip seit 15 Jahren bekannt oder konnten zumindest erahnt werden.

Vorbereitet hat sich auf das BTHG jedenfalls keiner so richtig.

Die Stärkung der Selbstbestimmung spiegelt sich ja schon seit 2018 im SGB IX wider. Das Verfahren für die Beantragung und Bewilligung von Teilhabeleistungen wurde für alle Reha-Träger (der Träger der Eingliederungshilfe ist ein Reha-Träger) vereinheitlicht und zur Stärkung der Selbstbestimmung wurde den Leistungsberechtigten viele **Mitwirkungsrechte, die gleichzeitig auch Mitwirkungspflichten sind**, übertragen.

Im Arbeitsalltag der Betreuer ist davon bisher wenig angekommen.

Erst jetzt, mit dem Übergang des Rechts der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum Januar 2020 kommt Panik auf.

Bezogen auf die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des neuen Eingliederungshilferechts zeigt sich jedoch ein Flickenteppich.

- So gibt es **Bundesländer**, die bereits ein Gesamtplanverfahren und ein Planungsinstrument für sich entwickelt haben, teilweise ist das nicht noch gar nicht der Fall.
- Es gibt **Bundesländer**, die haben ein Ausführungsgesetz, andere Bundesländer wieder nicht.

- Es gibt **Bundesländer** mit auseinanderfallenden Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege.
- Teilweise ist das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten auch gesetzlich festgeschrieben (z.B. bei Bewohnern in besonderen Wohnformen die vor Aufnahme in der besonderen Wohnform außerhalb des derzeitigen Sozialhilfeträgers gewohnt hatte).
- Es gibt **Leistungsträger**, die weder das Personal noch das Know-how haben, die gesetzlichen Anforderungen der Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung und der Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben tatsächlich umzusetzen.
- Es gibt bei den **Leistungserbringern** ein buntes Bild beim Umgang mit der Finanzierung der Hilfen in den besonderen Wohnformen.

Praktisch bedingte Disharmonien oder Unsicherheiten werden entstehen, weil

- die Wohnform „Heim“ entfallen soll,
- die Barbetragverwaltung im Heim entfallen soll,
- es den Barbetrag – manche sagen ja auch das Taschengeld – nicht mehr geben soll
- gewohnte Regelungen zur Zahlung von Eigenbeteiligungen für die Befreiung von der Zuzahlung für medizinische Leistungen entfallen sollen, und
- eine Bekleidungsbeihilfe auch nicht mehr gezahlt werden soll.

Dafür gibt es dann ja die Grusi oder die HLU. **Die sind ja all inklusive!!!!**

Das für die Teilhabeleistungen verbindlich vorgeschriebene und mit Fristen versehene Antrags- und Bewilligungsverfahren (das Gesamtplanverfahren) bringt etliche **Mitwirkungspflichten** mit sich.

Und der Hinweis von Leistungsträgern und Leistungserbringern, dass zukünftig **Anträge zu stellen** sind, verunsichert die Beteiligten weiter.

- Natürlich wird dabei vergessen, dass es beim **Leistungsträger** angesiedelte „**Hinwirkungspflichten**“ gibt. Der Leistungsträger soll darauf hinwirken, dass zeit- und sachgerechte Anträge gestellt werden.
- Vergessen wird auch, dass der Leistungsberechtigte gegenüber dem Leistungserbringer einen Unterstützungsanspruch hat.
- Und natürlich wird auch vergessen, dass der Träger für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten bei Bedarf im Gesamtplanverfahren beteiligt werden soll.

Kompensiert werden soll das alles durch aktives Mitwirken der Betreuer. Sie sind ja schließlich **die Vertreter** der „gemeinsamen“ Klienten. So soll ein neu einzurichtendes Girokonto, das der Vereinnahmung und Verteilung der existenzsichernden Gelder dienen soll, von ihnen verwaltet werden. Wo es keinen Betreuer gibt - so ist zu befürchten -, wird allein schon deshalb ein Betreuer bestellt müssen und in einigen Fällen wird sicher auch ein Einwilligungsvorbehalt bei der Vermögenssorge beschlossen, den es bisher nicht gab.

Es wird eine Maschinerie in Gang gesetzt und Arbeitsaufwand erzeugt, der - auf dem ersten Blick zumindest - keinen Vorteil hinsichtlich der Stärkung der Selbstbestimmung für die Klienten mit sich bringt.

Dennoch kennen Betreuer*innen diese Situation gut. Vergleichbar ist das mit anderen, „altbekannten“ Situationen im Betreueralltag, bei denen man Zahlungsansprüche (Kindergeld, Wohngeld, Rente etc.) geltend macht, diese aber nicht zu einem besseren

Leben beim Klienten führen sondern nur der Umverteilung der Kosten im Sozialleistungssystem dienen.

Das ist das düstere Bild, was sich den Betreuern bietet. Wie Gewitterwolken am Himmel, bei denen man weiß: wenn es so kommt, dann kommt es dicke.

Es bleibt die Hoffnung, das Gewitter zieht doch noch vorbei. Aber besser, man packt das Regenzeug mit ein.

Muss der Gewittersturm nun kommen? Ich meine nein.

Mitwirkungsrechte und -notwendigkeiten des Leistungsberechtigten bei der Umsetzung des BTHG im Bereich der Eingliederungshilfe

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Um Leistungen der Teilhabe erhalten zu können, muss ein Verwaltungsverfahren durchlaufen werden. Dieses dient dazu, Teilhabebeeinträchtigungen, Lebenswünsche und -vorstellungen zu erfassen und zu bewerten, um daraus Teilhabe**bedarfe** herauszufiltern und auf dieser Grundlage die notwendigen Teilhabeleistungen festzustellen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Teilhabeleistungen ist im Teil 1 des SGB IX verbindlich für alle Teilhabeleistungen beschrieben (Teilhabeplanverfahren) und wird – bezogen auf das Eingliederungshilferecht – im Teil 2 konkretisiert bzw. ergänzt (Gesamtplanverfahren).

Die beiden Verfahren sind grundsätzlich gleich. Welches Verfahren wann anzuwenden ist, entscheiden die Leistungsträger in eigener Verantwortung.

Im Antrags- und Bewilligungsverfahren treten in der Regel folgende Entscheidungsnotwendigkeiten auf:

- Entscheidung über den Antrag auf Teilhabeleistungen: ja/nein
- Entscheidung über Leistungen aus einer Hand: ja/nein
- Entscheidung über die Aufstellung eines Teilhabeplans: ja/nein?
- Entscheidung über die beratende Teilnahme Pflegekasse am Teilhabeplanverfahren: ja/nein
- Entscheidung über die Datenverarbeitung/ -nutzung im Teilhabeplanverfahren: ja/nein
- Entscheidung über die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz: ja/nein
- Entscheidung über die Teilnahme von Leistungserbringern an der Teilhabeplankonferenz: ja/nein
- Entscheidung über die Teilnahme einer Vertrauensperson bei der Teilhabeplankonferenz ja/nein

Diese Entscheidungen bedürfen der **Zustimmung** der Klienten.

Die gleichen Entscheidungsnotwendigkeiten entstehen, wenn das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Rahmen einer Gesamtplanung durchgeführt wird.

Die Aufgabe der Betreuer besteht zunächst darin - in Kooperation mit den Klienten -, die folgenden grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Gestaltung des Verfahrens zu treffen.

Dazu gehören **aus Sicht der Klienten** insbesondere Fragestellungen wie:

- Wie stelle ich mir mein Leben vor bzw. wie möchte ich leben?
- Was kann oder will ich selbst dazu beitragen?
- Welche Hilfen brauche ich von Dritten?

Ausgangspunkt ist dabei der Unterstützungsanspruch:

- Im Verhältnis **Betreuer zu Klient** (**also im Innenverhältnis**) gilt, dass der Klient **bei Bedarf** grundsätzlich in allen seinen Angelegenheiten Anspruch auf Unterstützung bei der Entscheidungsfindung hat (so geregelt im § 1901 BGB).
Ausnahme: Die Leistung wird von einer **anderen Hilfe** erbracht (unter Heranziehung der Regelung aus § 1896 BGB).

Die weitere für das Verfahren bedeutende Aufgabe der rechtlichen Betreuung besteht dann darin, eine Entscheidung über die folgenden Handlungsvarianten zu treffen.

- Variante 1:
Der/die Betreuer*in beschränkt sich auf die **Steuerung und Kontrolle**, wirkt quasi „im Hintergrund“.
Im Verhältnis **Klient zu Leistungsträger** gilt, dass alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchgeführt werden.

Das ist aus fachlicher Sicht dann möglich, wenn die Klienten keine Einschränkungen bei den Fähigkeiten zur Selbstsorge mit Auswirkung auf die anstehenden Entscheidungssituationen haben.

- Variante 2:
Der/die Betreuer*in beschränkt sich auf die **Steuerung und Kontrolle** und ist **zeitweise aktiver Teil** im Verfahren.
Im Verhältnis **Klient/Leistungsträger** wird dieser durch **einen Beistand** (**Außenverhältnis Alt. 1**) unterstützt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Hier gilt, dass der Klient alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchführen kann. Der Beistand kann aber eigene Informationen zum Sachverhalt rechtsverbindlich in das Verfahren einbringen, soweit der Klient nicht unverzüglich widerspricht.

Aus fachlicher Sicht ist das dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen bei den Fähigkeiten zur Selbstsorge nur punktuell, zeitweise oder situationsbedingt kompensiert oder unterstützt werden müssen. Der Betreuer kann als Beistand auftreten, muss dies aber entsprechend deutlich machen. Beistand kann auch jede andere Person des Vertrauens sein.

- Variante 3:
Der/die Betreuer*in ist vorrangiger oder alleiniger Ansprechpartner im Verfahren.

Im Verhältnis **Klient/Leistungsträger** kann dieser sich **von seiner/m Betreuer/in** (**Außenverhältnis Alt. 2**) vertreten lassen.

Das setzt natürlich voraus, dass der Betreuer über einen geeigneten Aufgabenkreis verfügt!

Aus fachlicher Sicht ist das dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen der Fähigkeiten zur Selbstsorge ein eigenständiges Handeln des Klienten im Verfahren nur mit Hilfe des/der Betreuer*in möglich ist.

Betreuer*innen sind dann als gesetzlicher Vertreter der Klienten an ihrer Stelle im Verfahren tätig (§ 11 Abs. 3 SGB X). Der Klient kann im Verfahren (formal) nicht mehr eigenständig handeln.

Grundsätzlich gilt, dass der oben beschriebene Unterstützungsablauf als Prinzip für alle weiteren Betreuungstätigkeiten genutzt werden kann. Der Klient hat bezogen auf seine Entscheidungen bezüglich seiner „Angelegenheiten“ gegenüber seinem Betreuer immer ein Anspruch auf Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, unabhängig von einem „passenden“ Aufgabenkreis. Sollte ein auf die Umsetzung einer Entscheidung gerichteter Handlungsbedarf des Rechtlichen Betreuers erkennbar sein und gibt es einen dafür erforderlichen Aufgabenkreis nicht, muss dieser beim Gericht beantragt werden.

Was könnte das praktisch für den Betreuer*innen-Alltag bedeuten?

Das folgende Beispiel ist eine mögliche Variante der Unterstützung des Klienten bei der Realisierung von Teilhabeleistungen. Ganz bewusst ist es einfach gehalten. In der Regel funktioniert das nicht so reibungslos!

Die Grundfragen

- Wie stelle ich mir mein Leben vor bzw. wie möchte ich leben?
- Was kann oder will ich selbst dazu beitragen?
- Welche Hilfen brauche ich von Dritten?

wurden geklärt und es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass der Klient das Verfahren selbst führt und der/die Betreuer*in die Angelegenheit im Sinne von „Steuerung und Kontrolle“ begleitet.

- Der Betreuer fertigt den (formlosen) Antrag. Er umfasst die groben Ziele und die wahrscheinlich erforderlichen Leistungen der sozialen Teilhabe, der Pflege, der Pflegekasse und der Krankenversicherung. (Warum wird was beantragt?)
- Der Klient unterschreibt den Antrag.
- Der Betreuer verschickt den Antrag.
- Der Klient wird aufgefordert, den Antragsvordruck auszufüllen und einzureichen.
- Der Klient legt das Schreiben dem Betreuer vor.
- Der Betreuer füllt den Antragsvordruck gemeinsam mit dem Klienten aus.
- Der Klient unterschreibt.
- Der Betreuer verschickt den Antrag.
- Der Klient erhält eine „Eingangsbestätigung“ und wird zur Terminvereinbarung zur Hilfeplanung aufgefordert.
- Der Betreuer bespricht im Vorfeld den vermutlichen Ablauf und erarbeitet Zielvorstellungen.
- Der Klient nimmt an einem Hilfeplangespräch teil, in dem die Ziele erarbeitet und die Bedarfe erhoben werden.
- Es wird ein Gesamtplan erstellt.
- Der Klient erhält den Gesamtplan zur Kenntnis
- Es wird eine Gesamtplankonferenz anberaumt.
- Der Klient nimmt an einer Gesamtplankonferenz teil.
- Der Klient erhält einen Leistungsbescheid.
- Der Betreuer prüft gemeinsam mit dem Klienten den Leistungsbescheid.

Diese Ablaufbeschreibung müsste, wenn der Klient begleitet werden muss, an den entsprechenden Stellen ergänzt werden.

Diese Ablaufbeschreibung könnte auch anders aussehen, wenn es entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote im regionalen Umfeld gibt, die die Leistung ebenso gut erbringen können.

Fazit und Bewertung

- Das BTHG will die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen stärken und gleichzeitig soll Geld gespart oder Mehrausgaben verhindert werden. Ob beides zusammen geht, ist eher zweifelhaft.
- Rechtliche Betreuung soll die Ausübung der Selbstbestimmung sicherstellen. Soll das zuverlässig in die Tat umgesetzt werden, müssen Betreuer*innen auf gute Fortbildungsmöglichkeiten zurückgreifen können.
- Selbstbestimmung kommt im Teilhabeplanverfahren vor allem dadurch zum Ausdruck, dass erhöhte Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte festgelegt worden sind.
- Um Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte wahrnehmen zu können, werden Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung benötigt.
- Da die Klienten der rechtlichen Betreuung in den Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung beeinträchtigt sind, müssen sie bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit vom Rechtlichen Betreuer unterstützt werden.
- Deshalb werden die Rechtlichen Betreuer durch die Regelungen im BTHG verstärkt in die Pflicht genommen, was einen erhöhten zeitlichen und fachlich anspruchsvollen Aufwand erzeugt.
- Gleichzeitig müssen Betreuer vermehrt darauf achten, zur Leistung verpflichtete Dritte auch in Anspruch zu nehmen.

Fachtag der ÜAG für das Betreuungswesen am 30.08.2019 in Köln

30.08.2019 Rainer Sobota